



**Sekretariat:**  
**Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD)**  
Stralauer Str. 63  
10179 Berlin  
Tel.: +49 (0) 30 72 62 22 -128/-123  
Fax: +49 (0) 30 72 62 22 -328  
Mail: [info@deutscher-behindertenrat.de](mailto:info@deutscher-behindertenrat.de)  
[www.deutscher-behindertenrat.de](http://www.deutscher-behindertenrat.de)

Berlin, den 22 September 2014

## Positionen der Verbände des Deutschen Behindertenrates (DBR) im Rahmen des Hochrangigen Beteiligungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz

---

### Zur Frage: Bedarfsermittlung und –feststellung: Bundeseinheitliche Kriterien, Koordinationsverantwortung

---

*Unter Bezugnahme auf die 3. September 2014 seitens des BMAS übersandten Sitzungsunterlagen positionieren sich die vom DBR für das o. g. Gremium benannten Verbände behinderter Menschen wie folgt in schriftlicher Form:*

- Die Verbände sprechen sich für die Handlungsoption c) - also die Weiterentwicklung der einschlägigen Regelungen im SGB IX zur Absicherung einer verlässlichen und dauerhaften trägerübergreifenden Zusammenarbeit aller Reha- und Leistungsträger bei der Bedarfsermittlung und –feststellung aus.

Zwar ist auch richtig, dass für die Bedarfsermittlung und –feststellung im Rahmen der Eingliederungshilfe nunmehr bundesweit einheitlichen Anforderungen normiert und Festlegungen zum Verfahrensablauf sowie Bestimmungen zu den Verfahrensbeteiligten und der Beteiligung der Menschen mit Behinderungen getroffen werden sollen. Gleichwohl muss für die Träger der Eingliederungshilfe–neu jedoch klar sein, dass dies nicht außerhalb, sondern **innerhalb der Verpflichtungen zur Kooperation und Koordination nach SGB IX** (§ 10 ff. SGB IX) erfolgt.

- Die Verbände des DBR sehen durchaus erhebliche Defizite bei der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen des SGB IX. Die Verpflichtungen nach dem SGB IX müssen nicht nur vom Eingliederungshilfeträger gefordert, sondern auch für **alle anderen Rehabilitationsträger „angeschärft“** und mit „Zähnen“ versehen werden, damit sie umgesetzt werden. Die Verbände verweisen hier insbesondere auf die

Zuständigkeitserklärung und Bedarfsfeststellung nach **§ 14 und § 10 SGB IX** wonach der zuständige Leistungsträger verantwortlich ist, dass alle beteiligten Rehaträger gemeinsam im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf erforderlichen Leistungen funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen. Hier gilt es anzusetzen. Es sind verbindlichere Regelungen – z. B. für den Fall der Weigerung eines Reha-Trägers, sich zu beteiligen – zu schaffen; auch verschärfte Fristenregelungen und Sanktionsmechanismen wären hier überlegenswert. Dies gilt in besonderem Maße auch für Mehrfachbegutachtungen. Dieser Ansatz ermöglicht Verbesserungen für alle Leistungsberechtigten.

- Die Verbände des DBR betonen, dass Leistungen der Eingliederungshilfe-neu oft vermieden werden könnten, wenn frühzeitiger angesetzt würde durch gute koordinierte (vorrangige) Leistungen z. B. der Renten- und Krankenversicherung. Auch daher muss der 1. Teil des SGB IX „angeschärft“ und es darf kein Sonderrecht – am SGB IX vorbei – zugunsten des Trägers der Eingliederungshilfe-neu, geschaffen werden.
- Die DBR-Verbände regen an, die beschriebenen Defizite des SGB IX, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 10 ff. SGB IX sowie der Begutachtungsproblematik, noch deutlicher in die **Beschreibung von Sachverhalt und Handlungsbedarf** aufzunehmen.
- Die Verbände befürworten, bei der **Bestimmung der Verfahrensbeteiligten** die Leistungserbringer nicht von vornherein auszuklammern. Stattdessen sollte ihre Einbeziehung in der letzten Verfahrensstufe, jedoch nur auf Wunsch des Betroffenen, möglich werden, damit den festgestellten Leistungsbedarfen auch in der Praxis entsprochen werden kann und sie dem Betroffenen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- Die Verbände des DBR sprechen sich dafür aus, die Bedarfsermittlung so umfassend zu gestalten, dass sie **notwendige Leistungen zum Lebensunterhalt einschließt**. Nur dies verhindert, dass der mit der Trennung von HLU-Leistungen und Fachleistungen verbundenen Gefahr von Leistungslücken auch verfahrensseitig begegnet wird.
- Überdies schlägt der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) eine **verfahrensbezogene Ausnahme** vom umfassenden Bedarfsermittlungs- und – feststellungsverfahren mit dessen Ziel individuell bedarfsdeckender Leistungen vor: Auf Wunsch des Betroffenen könnte ein „vereinfachtes Verfahren“ vorgesehen werden. Damit könnte für **bestimmte Behinderungsarten** eine pauschalierte Geldleistung eröffnet werden, ohne dass hierfür ein umfassendes Bedarfsfeststellungsverfahren durchlaufen werden müsste. Diese verfahrensprozessuale Ausnahme sollte auf **alleinigem Wunsch des Betroffenen** ermöglicht werden. Damit einhergehende detailliertere Fragestellungen bedürfen jedoch der weitergehenden Erörterung im Rahmen der Novembersitzung, bei der es um pauschalierte Geldleistungen gehen wird.

Berlin, den 22. September 2014